

Honorar des Autors wurde vielfach als Arbeitslohn des geistigen Heimarbeiters angesehen, die Schutzfrist als Lohnschutz und Hinterbliebenenversorgung, und nur knapp kam der Buchhandel an dem Auswuchs dieses Gedankens, der »Reichskulturabgabe«, vorbei.)

In Frankreich dagegen, wo der langverwirrende Gedanke des »Domaine public payant« gewachsen ist, steht seit langem der Schutz des Autors im Vordergrund. In seinem und seiner Familie Rechtsschutz erblickt man eine soziale Einrichtung, die mittelbar der Gesamtheit zugute kommt; so ist man dort einer ausgedehnten Schutzzeit günstig gestimmt.

Für den Autor selbst ist der Unterschied in dem höheren Vermögenswert des längeren Rechtes bei dessen Versilberung schon zu Lebzeiten von Bedeutung, wichtiger ist er für seine Nachkommen. Zwar wird im Regelfall schon die 30jährige Frist zur wirtschaftlichen Sicherstellung der ersten Generation des Autors genügen, während die französische Frist auch Ausnahmen berücksichtigen will. Daß unter beiden Fristen auch das Gemeininteresse auf seine Rechnung kommt, zeigt die literarische und kulturelle Bedeutung beider Länder. Es muß daher zugegeben werden, daß beide Fristen einen brauchbaren Interessenausgleich bedeuten und in ihrer zeitlichen Spanne dessen Ober- und Untergrenze bilden dürften. Betrachten wir also die interne Gesetzgebungsaufgabe allein für sich ohne zwischenstaatliche Rücksichtnahme, so läge kein zwingender Grund vor, die deutsche Frist zugunsten einer fremden Schutzzeit aufzugeben, die für die literarischen Verhältnisse Deutschlands noch nicht erprobt ist.

Wohl aber ist diese Änderung zu befürworten, wenn internationale Rücksichten hinzukommen, deren Berücksichtigung neben den Interessen des Autors, dessen Erben und des Verlegers ein selbständiges Eigeninteresse wäre. Die geschichtliche Entwicklung des zwischenstaatlichen Rechtszustandes und die Verteilung der Fristen im geltenden Recht der Erdstaaten bejahen dieses Eigeninteresse.

Die zwischenstaatliche Rechtsentwicklung des Autorrechtes folgte der fortschreitenden Angleichung der Gesamtkultur ohne Rücksicht auf die Grenzpfähle der Einzelländer. Lange zog das Sprachgebiet die Grenze, und am Ende der politischen Einigung des deutschen Sprachgebietes steht die deutsche 30jährige Einheitsfrist. Doch auch das Sprachgebiet blieb nicht mehr Grenze; französische, deutsche und englische Literatur drang in alle Kulturstaaten ein; die zwischenstaatlichen Literaturverträge entwickelten die internationale Rechtslage weiter, bis schließlich die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer durch die Berner Union fast allgemeine Anerkennung fand. Für die Einheitsfrist aller Vertragsländer aber war die Entwicklung noch nicht reif. Die Association littéraire et artistique internationale beschäftigte sich auf ihren Kongressen nun stets mit der Frage und hielt seit der Dresdner Tagung an der 50jährigen Frist fest. Deutschland konnte seitdem nicht mehr hoffen, daß die deutsche Schutzfrist als Unionsfrist beschlossen würde; es verleugnete seine Haltung in Bern und trat in der Berliner internationalen Konferenz von 1908 unter dem mächtigen Einfluß Kohlers hartnäckig für die lex fori ein. So kam es zu dem heute geltenden Kompromiß: Die französische Frist wurde als Einheitsfrist grundsätzlich anerkannt; man erwartete ihre Einführung in den internen Gesetzgebungen der Verbandsländer, beließ es aber bis dahin bei der lex fori unter Anwendbarkeit kürzerer Fristen der Ursprungsländer.

Der Schritt vorwärts besteht in der theoretisch-ideellen Bedeutung der neuen Bestimmung. Sie weist die Weiterentwicklung geradlinig auf die Einheitsfrist. Ihre praktische Wirkung aber zeigte sich bald in der Gesetzgebung der Verbandsländer. Die Vormachtstellung der französischen Frist wurde weiter gestärkt, da die meisten Länder, die seitdem in eine Revision ihrer Gesetzgebung eintraten, sich ihr anschlossen. Am unerwartetsten war diese Reform in England; seitdem umspannt die 50jährige Frist den quantitativen Hauptbestand aller Erdstaaten. Seit dem Kriege gilt sie auch in Griechenland und Polen. Die Gegenströmung zugunsten der deutschen Frist in Schweden und Bulgarien ist wieder kompensiert, seitdem in allerjüngster Zeit die falsi-

stischen Reformen in Italien das auf dem Gedanken des Familiengutes aufgebaute geistreiche, aber unpraktische Schutzsystem Scialojas hinwegsetzten und an seine Stelle die 50jährige Schutzzeit setzten. Damit kann der Siegeszug der Unionsfrist nicht mehr aufgehalten werden, und nach den bisherigen Vorbereitungen ist es nicht ausgeschlossen, daß selbst Österreich als wichtiger Teil des deutschen Sprachgebietes die Unionsfrist einführt.

Wieviele auch in Deutschland selbst die 50jährige Schutzfrist wünschen, zeigten die Verhandlungen zur Novelle 1910 und die allerdings unerquicklichen und von Gefühlsmomenten beherrschten Auseinandersetzungen zur lex Parsifal (1913), wobei es jedoch auch nicht an ernststen Stimmen fehlte, die auf die steigende Linie in der Verlängerung der Schutzdauer in allen Ländern und auf den zwischenstaatlichen Einfluß hinwiesen.

Schon rein rechtspolitisch wäre es unklug, sich einer zwingenden Rechtsentwicklung entgegenzustellen, statt sie selbst in die Hand zu nehmen. Wichtiger noch sind die praktischen zwischenstaatlichen Interessen. Zwar wird ein Abwandern des deutschen Buchverlags in das länger schützende Ausland vorerst nicht zu befürchten sein, da deutsche Werke meist nur in Übersetzungen als Verlagsobjekte über die Grenze gehen. Anders im Musikverlag. Die Notensprache ist Weltsprache, und die bedauerliche Folge des verschiedenen Schutzes ist der große ausländische Verlag deutscher Kompositionen und die unrühmliche Abhängigkeit deutscher Komponisten von französischen Organisationen. Der deutsche Musikverlag trat darum von jeher im Gegensatz zum Buchverlag für die Angleichung des deutschen Schutzes an die Unionsfrist ein. Bei weiterer Vereinfachung des Verkehrs, wodurch der Vertrieb vom Auslande her erleichtert würde, und bei steigender Verbreitungsmöglichkeit deutscher Originalwerke im fremdsprachigen Ausland kann diese Entwicklung auch auf den Buchverlag übergreifen. Durch eine Einführung des 50jährigen Schutzes in Österreich würde in dieser Beziehung schon jetzt eine veränderte Lage geschaffen.

Die zwischenstaatliche Einheitsfrist ist somit nach der geschichtlichen Entwicklung sowohl wie nach den praktischen Interessen das Endziel des zwischenstaatlichen Rechtsschutzes, und es wäre des organisierten deutschen Buchhandels würdig, seiner Tradition getreu sich für diesen Rechtsfortschritt einzusetzen, auch wenn die deutsche Frist keine Aussicht mehr hat, diese Einheitsfrist zu werden. Damit bliebe Deutschland auch seiner Aufgabe als Kulturstaat gerecht, an der Weiterentwicklung eines Kulturwerkes wie der Berner Konvention mitzuarbeiten. Jeder Fortschritt in der Rechtsgestaltung wird immer denen wieder zugute kommen, die dazu beigetragen haben, wenn auch unter Aufopferung momentaner Eigeninteressen. Hier aber widersprechen sich Eigeninteresse und Rechtsfortschritt nicht. Um so mehr wäre daher erwünscht, daß auf der internationalen Konferenz in Rom, wenn wieder friedliche zwischenstaatliche Arbeit möglich ist, die Einheitsfrist unter Mitarbeit Deutschlands und des deutschen Buchhandels verwirklicht würde.

Freiburg i. Br., den 25. Juni 1926.

Das neue polnische Urheber- und Verlagsgesetz.

Von Dr. Alexander Elster.

In Polen besteht seit dem 29. März dieses Jahres ein Gesetz über das Urheberrecht. Es vereinigt das literarische, musikalische und künstlerische Urheberrecht; es spricht gelegentlich auch vom Modellschutz, regelt den Agenturvertrag bezüglich der Aufführung von Bühnenwerken und enthält, was an dieser Stelle besonders interessiert, auch das vollständige Verlagsrecht. In 77 Paragraphen regelt es diese ganze umfangreiche Materie. Es ist eine gesetzgeberische Leistung, die Achtung verdient. Urheber- und Verlagsrecht gesetzgeberisch zu meistern, ist sicherlich nicht leicht trotz der Vorbilder, an die man sich anlehnen kann. So gut man sich gewöhnt hat, unter dem deutschen Urheber- und Verlagsrecht zu leben, so wird doch niemand behaupten, daß unsere Gesetzgebung auf diesem Gebiet vollkommen sei und keiner Reform in manchen